KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Jahresvertrag
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen

Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)

vertreten durch Sibel Karadas, Leiterin Sektion Integration und Beratung, und Eveline Keller, Fachspezialistin Integration,

(Kanton)

und

Gemeinde Muster

vertreten durch 2 unterschriftsberechtigte Personen der Gemeinde Muster

(Gemeinde)

betreffend

Kantonale Beiträge zur Durchführung von lokalen Sprachkursen für Frauen im Jahr 20XX inkl. befristeter Beiträge Programm S

1. Ausgangslage

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) leistet der Bund finanzielle Beiträge an Integrationsprogramme der Kantone für längerfristig und rechtmässig anwesende Ausländerinnen und Ausländer. Die Ausrichtung von kantonalen Geldern stützt sich auf § 29 Einführungsgesetz zum Ausländerrecht sowie § 2 Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV).
Für die aktuelle Programmperiode KIP 3 (2024-2027) hat der Bund mit dem Kanton Aargau eine neue Programmvereinbarung für die Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung im Kanton Aargau abgeschlossen. Das Kantonale Integrationsprogramm KIP 3 bildet die strategische Grundlage der kantonalen Integrationsförderung und wurde zusammen mit dem Verpflichtungskredit für die Programmperiode 2024-2027 vom Grossen Rat genehmigt (GRB Art. Nr. 2023-0996 vom 29. August 2023).

Zusätzliche, befristete Beiträge für die lokalen Frauendeutschkurse im Leistungsjahr 20XX werden gemäss den Bundesratsbeschlüssen vom 13. April 2022, 09. November 2022 sowie vom 01. November 2023 und dem kantonalen Umsetzungskonzept zum Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) gewährt.

2. Grundlagen des Vertrags

Vorliegender Vertrag stützt sich auf die folgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 15. August 2018 (SR 142.205)
- Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 (SAR 122.600)
- Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV) vom 14. Januar 2009 (SAR 122.515).
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Aargau betreffend Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms KIP im Kanton Aargau in den Jahren 2024-2027
- Grossratsbeschluss betreffend die Bewilligung des Verpflichtungskredits KIP 2024-2027 (GRB Art. Nr. 2023-0996 vom 29. August 2023)
- Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration betreffend Umsetzung des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) im Kanton Aargau
- Kantonales Umsetzungskonzept zum Programm S

3. Integrierende Bestandteile des Vertrags

- Das kantonale Merkblatt N18330 zur Subventionierung von lokalen Deutschkursen für Frauen für das Beitragsjahr 20XX
- Gesuch der Gemeinde um Subventionierung von lokalen Deutschkursen für Frauen für das Beitragsjahr 20XX

4. Kontaktstellen

Kanton	Gemeinde

Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA), Sektion Integration und Beratung, Eveline Keller, Fachspezialistin, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau, 062 835 19 79, eveline.keller@ag.ch	Kontaktperson Gemeinde Muster Adresse, Telefon, E-Mail

5. Leistungen

5.1 Gegenstand und Umfang

Der Kanton subventioniert folgende Kurse:

Sprachkursanbieter:	Sprachkursanbieter, z.B. machbar, Lernen im Quartier, ECAP etc.
Kursart:	Frauendeutschkurs mit Kinderbetreuung / Mutter-Kind-Deutschkurs
Durchführungsort:	Kurslokal (Schule, Familienzentrum etc.)
Organisation Kinderbetreuung:	Sprachanbieter/Gemeinde
Maximale Anzahl Kurse im 1. Halbjahr:	X
Maximale Anzahl Kurse im 2. Halbjahr:	X
Total maximale Anzahl Kurse im 2023:	**X**
Kursdauer pro Kurs:	XX Lektionen
Effektive Kurskosten / Lektionen gemäss Gesuch:	Fr. 0.– pro Kurs à XX Lektionen / Fr. 0.00 pro Lektion

5.2 Beitrag des Kantons über KIP und Programm S

Im Rahmen des Programm S übernimmt der Kanton im Leistungsjahr 20XX neben dem Kantonsbeitrag auch den effektiven Kostenanteil der Gemeinde, exklusive der Raumkosten und nach Abzug der Einnahmen durch Teilnehmerbeiträge.

Maximaler Kantonsbeitrag pro Kurs zulasten KIP:	Fr. 0.–
Kostenübernahme Gemeindeanteil im Rahmen Programm S pro Kurs:	Fr. 0.–
Maximale Kostenübernahme zulasten KIP und Programm S pro Kurs:	**Fr. 0.–**
Maximale Kostenübernahme zulasten KIP und Programm S für X Kurse gemäss Budget:	**Fr. 0.–**

Die Kostenübernahme des Gemeindeanteils durch den Kanton gilt ausschliesslich während der Dauer des Programms S. Es ist deshalb wichtig, dass die Finanzierungen für lokale Kurse für die Folgejahre in den Gemeindebudgets berücksichtigt werden.

5.3 Beitrag der Gemeinde

Die Gemeinde schliesst mit dem in Ziff. 5.1 des vorliegenden Jahresvertrags genannten Sprachkursanbieter einen Leistungsvertrag ab. Darin verpflichtet sie den Anbieter, die Sprachkurse gemäss den Vorgaben des Kantons (Anhang 1 und 2 des Merkblatts zur Subventionierung von lokalen Deutschkursen für Frauen) durchzuführen. Dazu gehört auch die Berichterstattung an den Kanton gemäss vorgegebenen Formularen (vgl. Ziff. 8 des vorliegenden Jahresvertrags). Die Gemeinde stellt die Räume für die Durchführung der vereinbarten Kurse und der Kinderbetreuung zur Verfügung.

Mit Unterzeichnung des vorliegenden Jahresvertrags erklärt sich die Gemeinde damit einverstanden, dass das Angebot sowie die Kontaktdaten des Sprachkursanbieters öffentlich bekannt gemacht werden dürfen (z.B. auf der Homepage des Kantons).

5.4 Vorgaben zur Leistungserfüllung

Es gelten die Rahmenbedingungen und Vorgaben gemäss Merkblatt N18330 zur Subventionierung von lokalen Deutschkursen für Frauen für das Beitragsjahr 20XX.

6. Nicht vereinbarungsgemässe Umsetzung

Allfällige Änderungen in der Umsetzung, in der Kursplanung und inhaltliche Abweichungen von dem im Gesuch beschriebenen Angebot meldet die Gemeinde dem Kanton umgehend. Kanton und Gemeinden prüfen unter solchen Umständen gemeinsam die Durchführung des Angebots.

Nicht durchgeführte Kurse im ersten Halbjahr (vgl. Ziff. 5.1 des vorliegenden Jahresvertrags) können nur in Absprache mit dem Kanton auf das nächste Halbjahr übertragen werden.

Im Falle der nicht vereinbarungsgemässen Durchführung der Kurse gemäss Ziff. 5.1 des vorliegenden Jahresvertrags bleibt eine Kürzung des Beitrags vorbehalten.

7. Zahlungsmodalitäten und Rechnungsstellung

Die Auszahlung des Beitrags durch den Kanton an die Gemeinde erfolgt jeweils nach Abschluss eines Kursmoduls. Die Gemeinde erstellt dem Kanton Rechnung auf der Grundlage des Reportings des Sprachkursanbieters (vgl. Ziff. 8.1 des vorliegenden Jahresvertrags).

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde direkt bei der Zentralen Rechnungsstelle (ZRS) des Kantons als PDF per E-Mail an: pdf-rechnung.dvi@ag.ch. Auf der Rechnung muss die Referenznummer **REF-24000040-EKE4** aufgeführt werden.

8. Berichterstattung

Die Berichterstattung über die Leistungserbringung erfolgt durch den Sprachkursanbieter zu Handen der Gemeinde und des Kantons (vgl. Merkblatt N18330, Anhang 1).

8.1 Reporting während dem Durchführungsjahr

Nach jedem abgeschlossenen Kursmodul reicht der Sprachkursanbieter mittels vorgegebenem Reportingformular die effektiv durchgeführten Anzahl Lektionen, Auslastungszahlen und die Kennzahlen zum Teilnehmer-Profil ein.

8.2 Schlussbericht

Die Schlussberichterstattung Ende Jahr gibt Auskunft über die quantitative und qualitative Leistungserbringung und erfolgt mittels vorgegebenen Berichterstattungsunterlagen. Der Schlussbericht ist bis spätestens am 28. Februar des Folgejahres durch den Sprachkursanbieter einzureichen.

9. Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung führt der Kanton regelmässige Controlling-Gespräche mit dem Sprachkursanbieter durch und kann Kursbesuche durchführen.

10. Haftung

Der Kanton ist von jeder Haftung im Zusammenhang mit der Durchführung der Kurse ausgeschlossen.

11. Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

Die Parteien bemühen sich, für aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu suchen, die dem Willen der Parteien bei Abschluss des Vertrags entsprochen hätte. Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, urteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren über die Streitigkeit (§ 60 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRPG] vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200]).

12. Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 20XX in Kraft und endet per 31. Dezember 20XX beziehungsweise mit der beidseitigen Leistungserfüllung. Ein Rechtsanspruch auf einen erneuten finanziellen Beitrag zur Weiterführung des Projekts in den Folgejahren besteht nicht.

13. Vertragsänderungen

Alle Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

14. Vertragsunterzeichnung

Dieser Vertrag wird im Doppel gleich lautend ausgestellt und unterzeichnet.

Der Kanton:	**Die Gemeinde:**
Ort und Datum:	Ort und Datum:
Aarau,	
Amt für Migration und Integration	**Gemeinde Muster**
Sibel Karadas Leiterin Sektion Integration und Beratung	Vorname Name Funktion, unterschriftsberechtigt
Eveline Keller Fachspezialistin Integration	Vorname Name Funktion, unterschriftsberechtigt

Original an:

- Gemeinde Muster, Adresse
- Amt für Migration und Integration, Sektion Integration und Beratung, Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau